

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Mag. Michaela Steinacker, MMag. DDr. Hubert Fuchs, Wolfgang Knes, Mag. Werner Groiß

### Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz, die Insolvenzordnung und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016) (1109 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (1123 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

### Zu Artikel 1 (Änderung des UGB):

1. In Z 36 lautet § 271a Abs. 1 Z 4:

„4. einen Bestätigungsvermerk gemäß § 274 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft bereits in sieben Fällen gezeichnet hat; dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest drei aufeinander folgende Geschäftsjahre.“

2. In Z 37 lautet die Novellierungsanordnung „Dem § 271a werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt“. In Abs. 5 wird die Wendung „bis Abs. 8“ durch die Wendung „und Abs. 7“ ersetzt. § 271a Abs. 8 entfällt.

3. In Z 51 lautet § 906 Abs. 43:

„(43) § 269 Abs. 1a, Abs. 2 und Abs. 5, § 270 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 3 und Abs. 7, § 270a, § 271 Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme der Z 3, § 271a Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 bis 7, § 271c, § 272 Abs. 4, § 273 Abs. 1 und § 275 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2016 treten mit 17. Juni 2016 in Kraft. § 271 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2016 treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft. §§ 269 Abs. 2, 271c und 275 Abs. 1 sind erstmals auf die Abschlussprüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen. § 271a Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2016 ist erstmals auf die Abschlussprüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen; wurde vor dessen Anwendbarkeit die Prüfungstätigkeit für zumindest zwei Geschäftsjahre unterbrochen, so ist diese Unterbrechung einer dreijährigen gleichzuhalten.“

### Zu Artikel 8 (Änderung des Bankwesengesetzes):

1. In Z 1 lautet § 43 Abs. 1 zweiter Satz:

„Auf die Jahresabschlüsse, die Konzernabschlüsse, die Lageberichte und die Konzernlageberichte sowie deren Prüfung und Offenlegung sind die Bestimmungen des dritten Buches des UGB mit Ausnahme der §§ 223 Abs. 6, 224, 226 Abs. 5, 227, 231, 232 Abs. 5, 237 Abs. 1 Z 2 und 5, 238 Abs. 1 Z 13, 240, 246, 249 Abs. 1, 275 Abs. 2, 278, 279 und 280a UGB anzuwenden.“

2. Die Z 9 entfällt.

## Zu Artikel 9 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016)

1. In Z 7 lautet § 260 Abs. 2a:

„(2a) § 271a Abs. 5 bis 7 UGB ist bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 Nr. 13 lit. c der Richtlinie 2006/43/EG sowie Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungs- und Drittland-Rückversicherungsunternehmen sinngemäß anzuwenden.“

2. In Z 13 entfällt in § 341 Abs. 2 der letzte Satz.

## Begründung

### Zu Artikel 1 (Änderung des UGB):

#### Zu Z 1 und Z 2:

Die bisher geltende Regelung des § 271a Abs. 1 Z 4 UGB statuierte für kapitalmarktorientierte Gesellschaften (Gesellschaften von öffentlichem Interesse) und für fünffach große Gesellschaften eine fünfjährige interne Rotationfrist (personenbezogene Prüferrotation).

Die Vorgaben für die interne Rotation des Abschlussprüfers von Unternehmen von öffentlichem Interesse finden sich nunmehr in Art. 17 Abs. 7 Abschlussprüfungs-VO. Danach haben die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Prüfung spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung zu beenden. Sie können frühestens drei Jahre nach der Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken. Für fünffach große Gesellschaften gibt es keine EU-rechtlichen Vorgaben zur Rotation.

In der Regierungsvorlage wurde die Beibehaltung der fünfjährigen Rotationsfrist für Gesellschaften von öffentlichem Interesse wie auch für fünffach große Gesellschaften vorgeschlagen.

Angesichts der für Gesellschaften von öffentlichem Interesse nach der Abschlussprüfungs-Verordnung nunmehr erforderlichen zusätzlichen externen Rotation des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüfungsgesellschaft (Art. 17 Abs. 1 bis Abs. 6 Abschlussprüfungs-VO) und der neuen graduellen Rotationspflicht für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal (Art. 17 Abs. 7 dritter Unterabs. Abschlussprüfungs-VO) soll die interne Rotationspflicht für Gesellschaften von öffentlichem Interesse wie auch für fünffach große Gesellschaften mit der auch international üblichen Frist von sieben Jahren und einer Cooling-off-Periode von drei Jahren festgelegt werden.

#### Zu Z 3:

Mit dieser Änderung wird darauf Bedacht genommen, dass der Zeitpunkt des Beginns der behördlichen Tätigkeit der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde mit dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) durch einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage des APAG inzwischen auf den 1. Oktober 2016 verlegt wurde. Erst ab diesem Zeitpunkt kann daher die fehlende Registrierung nach § 52 APAG ein Ausschlussgrund nach § 271 UGB sein.

### Zu Artikel 8 (Änderung des Bankwesengesetzes):

#### Zu Z 1 (Entfall des Verweises auf § 270a UGB)

Da somit auch § 270a UGB für Kreditinstitute anwendbar ist, kann eine Gruppe von Unternehmen, die schon in den nächsten Jahren den Abschlussprüfer wechseln müssten, eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.

#### Zu Z 9 (Entfall von § 103u):

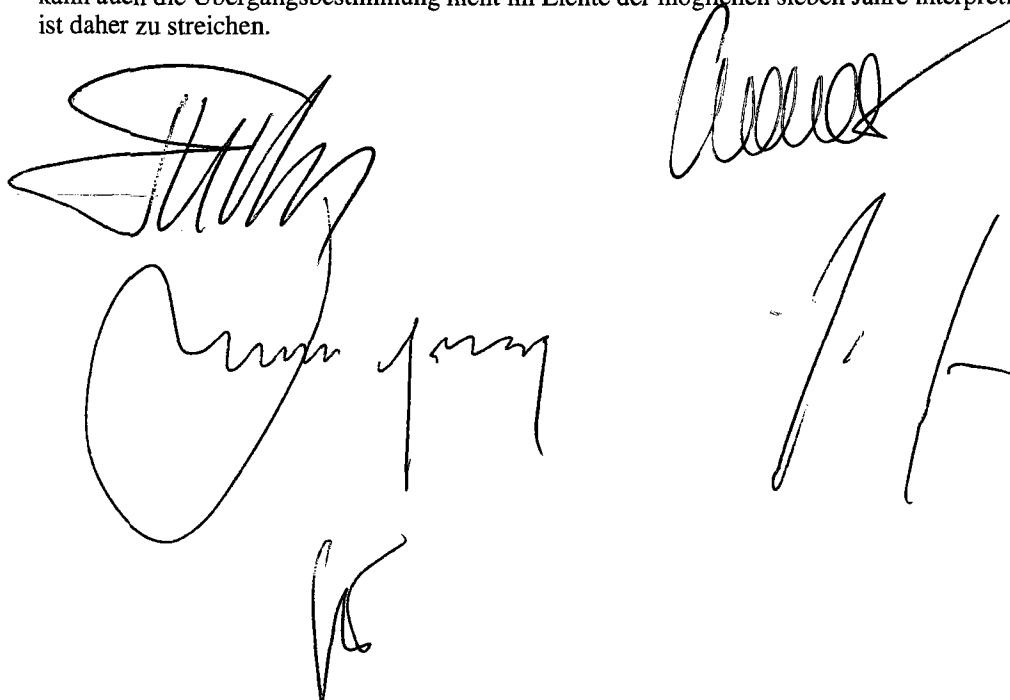
Im Hinblick auf die nunmehrige einheitliche Festsetzung der spätesten internen Rotation bei Abschlussprüfern für Unternehmen von öffentlichem Interesse mit der in Art. 17 Abs. 7 der Abschlussprüfungs-VO festgelegten Frist (durch Wegfall von § 271a Abs. 8 UGB in der Fassung der Regierungsvorlage) entfällt im Gleichklang mit dem Entfall der Übergangsregelung in § 341 Abs. 2 VAG 2016 auch das Übergangsregime des § 103u.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016):****Zu Z 1 (§ 260 Abs 2a):**

Es erfolgt eine Verweisanpassung durch den Entfall des § 271a Abs. 8 UGB. Damit soll die interne Rotationsfrist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungs- und Drittland-Rückversicherungsunternehmen nach Art. 17 Abs. 7 Abschlussprüfungs-VO sieben Jahre betragen. Auch für Versicherungsunternehmen soll § 270a UGB anwendbar sein, der eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit des Mandats eines Abschlussprüfers für Unternehmen vorsieht, für die schon in den nächsten Jahren eine externe Rotation notwendig wäre.

**Zu Z 2 (§ 341 Abs. 2):**

Durch die Verlängerung der internen Rotation auf die in der Abschlussprüfungs-VO vorgesehene Frist kann auch die Übergangsbestimmung nicht im Lichte der möglichen sieben Jahre interpretiert werden und ist daher zu streichen.

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. On the left side, there are three distinct signatures: a large, stylized one at the top, a more cursive one in the middle, and a smaller, simpler one at the bottom. On the right side, there are two signatures: a large, bold one at the top and a large, stylized one below it.

